Landesschiedsgericht Bayern
c/o Landesverband Bayern
gericht@afdbayern.de

Urteil

In der Sache

Landesvorstand Bayern

Antragsteller

gegen

Antragsgegner

wegen **Amtsenthebung und Ämterverbot (Hauptsache)**

LSG-BY-2019-008

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter PräsLSG Dr. Stahl, VizePräsLSG Dr. Ditges und RiLSG Förster am 16.07.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2019 entschieden wie folgt:

1. Der Antragsgegner wird mit sofortiger Wirkung aller Vorstandsämter in der Alternative für Deutschland, Landesverband Bayern, enthoben.

2. Der Antragsgegner darf für die Dauer eines Jahres ab der Rechtskraft des Urteils kein Parteiamt (Vorstandsamt) in der Alternative für Deutschland, Landesverband Bayern bekleiden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Sachverhalt

Der Antragsgegner ist Mitglied des Landesvorstandes des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland. Der Landesvorstand ist Antragsteller.

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner zwei Sachverhalte vor.

Zum einen soll der Antragsteller bei insgesamt drei Gelegenheiten (Kyffhäuser-Treffen 2018, Plakatieraktion während des Landtagswahlkampfes, und Teilnahme an der „Demo für alle“ am 08.09.2019 in Regensburg) jeweils gemeinsam mit einer Person angereist sein, die sich als „Wolfgang Freiherr von Krauss“ bezeichnet (und der Einfachheit halber hier weiter so genannt werden wird).

Diese Person ist unstrittig nicht Mitglied der Partei. Sie hat versucht, sich als Parteimitglied zu bezeichnen und in die Aufstellung von Bewerbern mehrfach einzumischen. Da ein Identitätsnachweis nicht vorgelegt wurde und erhebliche Zweifel an der Identität dieser Person bestehen, hat die Alternative für Deutschland bereits vor längerem ausdrücklich klargestellt, dass diese Person niemals Mitglied der Partei geworden ist. Es gab mehrere Warnungen seitens des Landesvorstandes der Partei vor dieser Person, da davon ausgegangen wird, dass es sich hierbei um ein U-Boot oder einen Spitzel oder sogar einen Agent Provocateur handelt, der auf die Partei Einfluss zu nehmen versucht. Die mehrfachen Warnungen des Landesvorstandes wurden auch mit den Stimmen des Antragsgegners beschlossen.

Über die oben dargestellten Kontakte hinaus legte der Antragsteller auch einen umfangreichen Verlauf einer Kommunikation auf der Plattform Telegram vor, die sich als „Bayr. Flügelgruppe“ bezeichnet und in der auch Herr Freiherr von Krauss (diese Bezeichnung wird im folgenden verwendet) teilnahm. In dieser Gruppe diskutierten verschiedene Personen, darunter eben auch der Antragsgegner, die zukünftige politische und persönliche Ausrichtung der Alternative Deutschland, Landesverband Bayern.

Der Antragsgegner hat jeweils unter Darstellung der Ereignisse bestritten, dass er an den drei Veranstaltungen gemeinsam mit dieser Person aufgetreten sei. Er habe ihn allerdings jeweils vor Ort getroffen. Parteiinterna habe er ihm zu keinem Zeitpunkt weitergegeben. Den Verlauf der Kommunikation auf Telegram hat der Antragsgegner eingeräumt.

Zum anderen wirft der Antragsteller dem Antragsgegner vor, auf einer Veranstaltung des sogenannten „Flügels“ in Greding im Mai 2019 einen Fahneneinzug organisiert zu haben. Weiter habe er dort, nachdem er von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes als Mitglied des Landesvorstandes vorgestellt worden war, eine aufrührende Rede gehalten, in der er forderte, die Unvereinbarkeitsliste der AfD „auf den Müllhaufen der Parteigeschichte“ zu zuwerfen. Schließlich sei auf der Veranstaltung anstelle der Nationalhymne die erste Strophe des Deutschlandliedes angestimmt worden; diese habe der Antragsgegner mitgesungen.

Der Antragsgegner hat die Vorgänge nicht bestritten. Lediglich im Hinblick auf die erste Strophe des Deutschlandliedes hat er erklärt, dass er insoweit in wenigen Sekundenbruchteilen eine Entscheidung habe treffen müssen, ob er mitsingen oder schweigen würde, und das Mitsingen für würdevoller gehalten habe.

Die Rede des Antragsgegners ist jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung als Video vollständig auf YouTube verfügbar und wurde von dem Landesschiedsgericht angesehen. Der Redetext, wie er vom Antragsgegner verfasst (und im Wesentlichen auch so wiedergegeben) wurde, wurde dem Gericht in der mündlichen Verhandlung übergeben. Ebenfalls im Internet verfügbar waren die Bilder von dem Einzug junger Menschen mit zahlreichen Flaggen (nicht: Fahnen) der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg sowie verschiedener Bezirke. Aus dem Video ergibt sich, dass die Fahnenträger im Wesentlichen gleichartig gekleidet waren, nämlich mit dunklen Hosen und weißen Hemden oder Oberteilen. Der Antragsgegner hat hierzu mitgeteilt, dass er von dem Organisator des Treffens gebeten worden sei, den Flaggeneinzug zu organisieren. Er habe diese Art des Einzugs gewählt, weil ihm dies als „schönes Bild“ erschienen sei.

Dem Antragsgegner war von Anfang an bekannt und bewusst, dass die Veranstaltung gefilmt und die Aufnahmen später aktiv veröffentlicht werden würden. Dass auf ausdrücklichen Wunsch des Anführers des Flügels auch der öffentliche Rundfunk anwesend war und es sogar Live-Übertragungen geben würde, war ihm nicht ursprünglich bekannt, er erfuhr dies aber, als er die Veranstaltung aufsuchte.

Das Landesschiedsgericht hat darüber hinaus den Internetauftritt der Web-Seite „www.derflugel.de“ sowie verschiedene Verlautbarungen und Videos des Flügels aus der Zeit vor der Veranstaltung in Greding herangezogen und dies in der mündlichen Verhandlung mit den

Beteiligten erörtert. Dabei hat das LSG die folgenden Feststellungen getroffen:

1. Der Flügel beschreibt sich selbst wie folgt:

a. „Kyffhäusermanifest“

Zwei Jahre nach der Erfurter Resolution hat sich Der Flügel als ideelles Bündnis etabliert – er wird auch in der Öffentlichkeit als wichtigste und stabilste Gemeinschaft innerhalb der Partei wahrgenommen. Seine Aufgabe besteht darin, grundsätzliche Überzeugungen, die jedem AfD-Mitglied gut zu Gesicht stehen, in politisches Handeln zu übersetzen.

Der Flügel wurde von einigen als Seilschaft mißverstanden, andere erhofften sich aus ihrer Positionierung zum Flügel persönliche Vorteile für ihre Parteikarriere. Vielleicht hat die Eigenbezeichnung als »Flügel« zu solchen Mißverständnissen beigetragen, da Flügel Flügelkämpfe austragen könnten.

In aller Deutlichkeit: Es gibt keinen Gegensatz zwischen Fundamentalopposition und Realpolitik. Es gibt viele unterschiedliche Wege und Gründe, die zur AfD führen, aber nur einen Weg zum politischen Erfolg: Einigkeit in der Auseinandersetzung mit der Einheitsfront der Altparteien.

Der Flügel erinnert an die grundsätzliche politische Alternative, wo sie im Tagesgeschäft verloren zu gehen droht. Er pocht auf parteipolitische Notwendigkeit, wo politisch geträumt wird, und betont das gemeinsame Ziel, wo innerhalb der Partei Streit entsteht.

Über diese vermittelnde Wirkung des Flügels kann es keine Mißverständnisse geben. Sie wird im vorliegenden Manifest abermals deutlich, das den inhaltlichen Kern der AfD festhält: die Liebe zu Deutschland und die Überzeugung, daß nur eine parteipolitische Alternative für Deutschland unser Land noch retten kann.

Der politische Gegner weiß das, und aus diesem Grund bekämpft er unsere Partei mit allen Mitteln. Innerparteiliche Kämpfe nützen nur ihm! Daher ist dieses Manifest ein Aufruf zur Einigkeit und eine Grundlage, auf der unsere Partei immer wieder ihren Halt suchen und finden könnte.

Kyffhäuser-Manifest 2017

Wir begreifen die AfD als politische Alternative für Deutschland. Wenn eine Einheitsfront aus Altparteien und Medienfilz gegen die Interessen unseres Volkes und unserer Nation handelt,

muß es eine Kraft für die gute Zukunft unseres Landes geben. Diese Kraft ist die AfD.

Wir begreifen die AfD als politische Alternative mit Regierungsanspruch und warnen vor jedem Gedanken an verfrühte Koalitionen. Denn die AfD ist kein Steigbügelhalter, sondern möchte und wird einen Politikwechsel durchsetzen und inhaltliche Maßstäbe setzen.

Wir gestalten die AfD als Volkspartei und als Partei, die nicht zum Selbstzweck wird. Wir sind für unser ganzes Volk da und sehen unsere Partei als Mittel, mit dem wir dem Ganzen bestmöglich dienen können: unserem Volk, unserer Nation und unserem Staat.

Wir erhalten die AfD als zusammenführende Oppositionsbewegung: viele Motive, weltanschauliche Breite, ein Auftrag! Jeder von uns hat eigene Gründe, die ihn in die AfD führten. Gemeinsam ist uns mindestens eines: gegen die Alternativlosigkeit des Establishments eine Alternative für Deutschland zu setzen!

Wir verteidigen die Einheit der AfD gegen Spaltungsversuche von innen und außen, denn das ist die größte Gefahr: daß wir uns auseinanderreißen lassen. Gewonnen hätte dann nur einer: der politische Gegner.

b. „Fünf Grundsätze für Deutschland“

1. Grundsatz: Deutschland ist nicht verhandelbar!

Unser Staat – unsere Nation ist kein Zufallsprodukt. Es ist das Werk vieler Generationen. Mit Stolz blicken wir auf eine reiche Kultur, bürgerliche und politische Freiheiten und Wohlstand. Wir helfen vielen Ländern dieser Welt. Doch eines werden wir nicht tun: unser Land und unsere Nation aus der Hand geben. Deutschland ist unser Land!

2. Grundsatz: Deutschland ist kein Labor für Gesellschaftsexperimente!

Wir verweigern uns verantwortungslosen Experimenten mit und an unserem Volk. Nur Ideologen glauben, dass Gesellschaft ohne Familie funktionieren kann oder dass jeder zu einem Deutschen wird, sobald er die Landesgrenze überschritten hat.

Gefährlichen Ideologien, die die multikulturelle Gesellschaft erschaffen und die klassische Familie abschaffen wollen, erteilen wir eine klare Absage!

3. Grundsatz: Deutschland muß selbstbestimmt handeln!

Deutschland ist nach Einschätzung höchster Sicherheitsbeamter nicht mehr in der Lage, die

innere wie die äußere Sicherheit zu garantieren. Und was macht die Bundeswehr?

Sie dient in der ganzen Welt fremden Interessen, während die hiergebliebenen Soldaten ihre Kasernen für Asylsuchende räumen und Toiletten in Erstaufnahmeeinrichtungen reparieren.

Wir brauchen endlich eine handlungswillige politische Führung, die eigenständige Entscheidungen im nationalen Interesse trifft!

4. Grundsatz: Deutschland muß seine innere Freiheit zurückgewinnen!

Die von vielen so genannte „Lügenpresse" hat sich ihren Namen nicht selten redlich verdient. An Stelle objektiver Berichterstattung propagiert sie eine fatale Willkommenskultur. Das GEZ-gebührenfinanzierte Staatsfernsehen markiert uns als Gegner, weil wir sagen, was nicht gesagt werden soll. Die politische Korrektheit liegt wie Mehltau auf unserem Land. Die AfD ist der Garant für die freie Rede und die schonungslose, ehrliche Analyse der Lage.

Weil wir uns heute hier versammelt haben, ist die innere Freiheit in Deutschland noch lebendig.

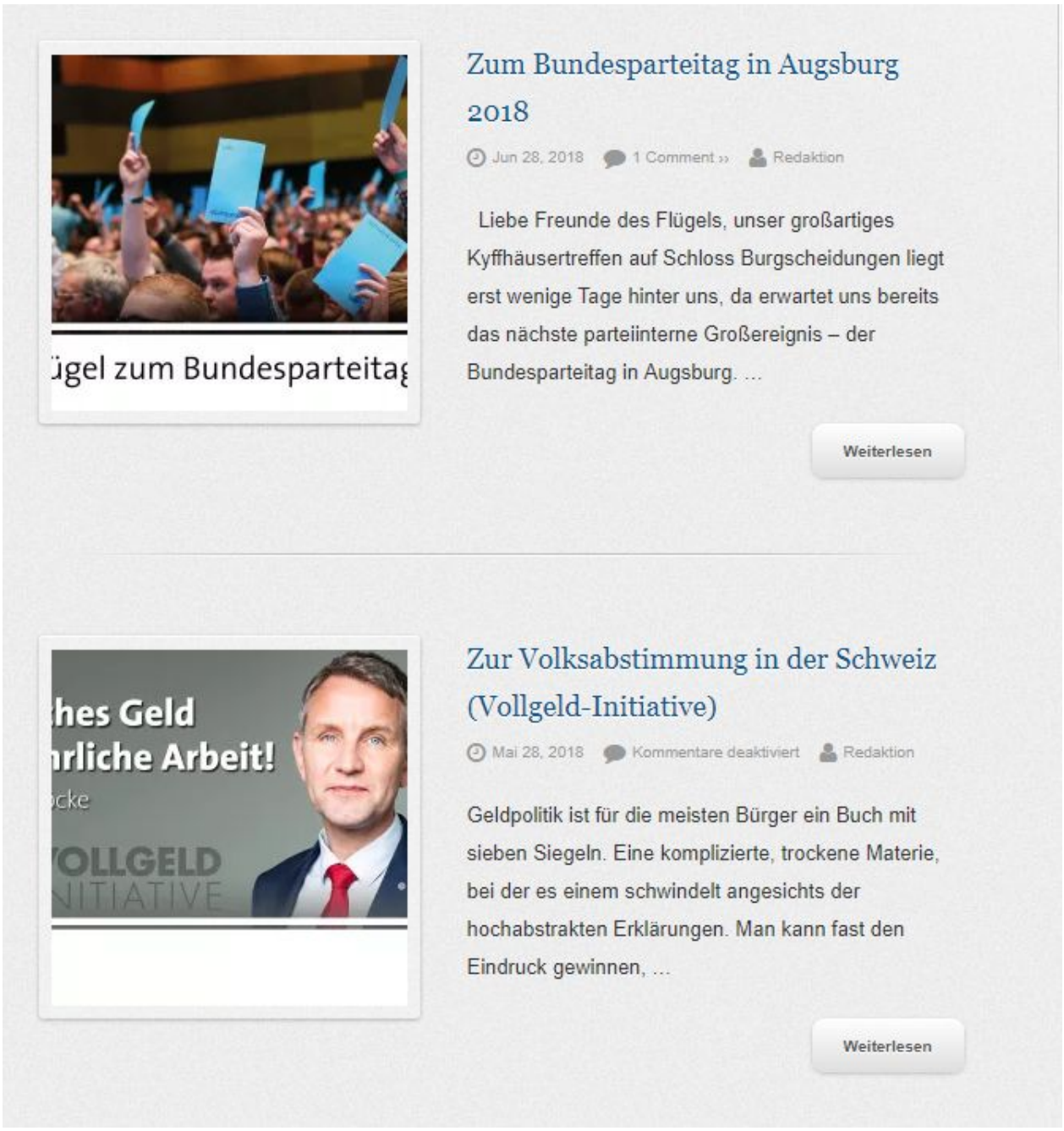
5. Grundsatz: Die Deutschen müssen mündig werden!

Deutschland war die Heimat unserer Vorfahren. Deutschland muss als Heimat unserer Kinder erhalten bleiben. Deutschland ist unsere Heimat – unser Land – und unsere Nation!

2. Der Flügel verfügt mittlerweile in jedem Bundesland über einen Obmann, der für die Organisation von eigenen Veranstaltungen des Flügels zuständig ist. Zentrale Veranstaltung des Flügels ist das jährliche Kyffhäusertreffen, bei dem in der Vergangenheit u.a. auch Orden an verdiente Mitstreiter verteilt wurden.

3. Der Flügel betreibt intensive Öffentlichkeitsarbeit, bei der er eigenständig auftritt. Er unterhält dazu insbesondere den Netzauftritt www.derfluegel.de mit eigenem Logo und eigenem Devotionalienhandel, bei dem Anhänger zum Beispiel Tassen oder T-Shirts erwerben können. Vertragspartner ist dabei der Kreisverband Nordthüringen der AfD. Für Spenden sieht die Homepage die grundsätzliche Möglichkeit vor, die allerdings offenbar seit einiger Zeit abgeschaltet ist.

Auf der Seite werden regelmäßig politische Kommentare entweder zu politischen Fragen oder zum Parteileben der AfD abgegeben, z.B.



Weiter unterhält der Flügel eigene Präsenzen auf Facebook (https://www.facebook.com/derfluegel/) und Youtube (https://www.youtube.com/channel/UCg2ke2uaAKAfDHhyndNy8Sw). Beide Auftritte enthalten insbesondere alle Reden auf früheren Veranstaltungen des Flügels, insb. der Kyffhäusertreffen.

Medienrechtlich verantwortlich zeichnet in allen drei Fällen der Thüringer Landesvorsitzende der

AfD, der dabei auch auf diese Funktion verweist.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze, die einstweilige Anordnung vom 17.06.2019, deren Bestätigung vom 30.06.2019 und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Antragsgegner war durchgehend anwaltlich vertreten.

Begründung

A. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller ist als Landesvorstand das zuständige Parteiorgan für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstandes. Der Antrag wurde frist- und formgerecht gestellt.

Der Antragsteller hat insoweit unwidersprochen vorgetragen, dass ihm die Sachverhalte, die seinem Antrag zugrunde liegen, erst am 08.05.2019 bekannt geworden wären. Der Antragsgegner hat insoweit nur auf die Ausschlussfrist hingewiesen, ohne aber sachlich vorzutragen, wodurch diese in Gang gesetzt worden sein soll.

Unabhängig davon richtet sich der Antrag des Antragstellers nicht auf ein ganz bestimmtes Ereignis, sondern im Hinblick auf die Kontakte zu Freiherr von Krauss auf ein einen längeren Zeitraum, der jedenfalls auch nach Auffassung des Antragstellers nur in der Gesamtschau relevant ist.

B. Begründetheit

Der Antrag ist Großteils begründet.

I. Unbegründet ist der Antrag indes zunächst, soweit er – wie in der mündlichen Behandlung durch den Antragsteller ausdrücklich klargestellt – auch auf die Entfernung des Antragsgegners aus den Funktionen als Delegierter zu Parteitagen oder Konventsmitglied gerichtet ist. Delegierte sind Mitglieder einer Vertreterversammlung, die durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung

auf der nach-geordneten Verbandsebene gewählt werden (Ipsen, ParteienG, 2. Aufl. 2018 § 8 RN.12; Lenski, Parteiengesetz, 1. Auflage 2011, § 8 RN 10). Sie vertreten als Delegierte die Gesamtheit der dem entspr. Gebietsverband angehörenden Parteimitglieder in legislativ wirkenden Gremien; ihr Rolle ist die des „Vertreters“ oder „Repräsentanten“ der nach-geordneten Verbandsebene – mehr aber auch nicht. Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts ist unter „Parteiamt“ im Sinne des § 7 Bundessatzung hingegen ausschließlich das Vorstandsamt zu verstehen, d.h. ein Amt oder einen Posten innerhalb der Organisation der AfD. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein Amt typischerweise eine (gesetzl.) Vertretungs- und Verwaltungsfunktion beinhaltet, die es erlaubt, für eine Organisation im Außenbehältnis aufzutreten. Das ist bei den Funktionen eines Delegierten oder eines Konventsmitgliedes gerade nicht der Fall.

Im Übrigen käme eine Entfernung als Konventsdelegierter hier auch deshalb nicht in Betracht, weil dem Antragsgegner vom Antragsteller sein Verhalten insoweit vorgeworfen wird, als er als Mitglied des Landesvorstandes, also als Amtsträger, gehandelt hat. Eine solche Gefährdung der Parteiinteressen ist von vornherein nur bei einem die Partei repräsentierenden Vorstandsamt denkbar. Mitglieder eines beschließenden („legislativen“) Organs innerhalb der Partei dagegen vertreten die Partei rechtlich nicht nach außen, ihr Verhalten kann zwar als solches unangemessen sein, aber nicht ohne weiteres der Partei zugerechnet werden.

II. Der Antrag ist weiter unbegründet, soweit dem Antragsgegner Kontakte zu Freiherrn von Krauss beim Kyffhäuser-Treffen 2018, im Rahmen der Plakatieraktion sowie bei der „Demo für alle“ in Regensburg vorgeworfen werden. Nach dem insoweit glaubhaften Vortrag des Antragsgegners habe er den Freiherrn von Krauss bei diesen Gelegenheiten jeweils nur getroffen. Dass er bei diesen Gelegenheiten an den Freiherrn von Krauss irgendwelche Parteiinterna weitergegeben habe, hat er glaubhaft abgestritten. Insbesondere war dem Freiherrn von Krauss offenbar auch der Standort des Plakatelagers schon vorher bekannt und hat diesen nicht vom Antragsgegner erhalten.

Im Übrigen ist festhalten, dass der Antragsgegner zwar verpflichtet war, gegenüber dem Freiherrn von Krauss größte Vorsicht walten zu lassen (dazu sogleich), ihm aber bürgerliche Kontakte und höfliches zwischenmenschliches Verhalten selbstverständlich nicht untersagt werden können.

III. Begründet ist der Antrag hingegen, soweit dem Antragsgegner seine rege Teilnahme an der Kommunikation in einer Gruppe vorgeworfen wird, an der für ihn erkennbar auch Freiherr von Krauss teilnahm (in ltd. „Admin“-Funktion), und innerhalb derer es um die AfD und deren personelle und inhaltliche Ausrichtung geht und ging.

In prozessualer Hinsicht ist sie hierbei darauf hinzuweisen, dass der Verlauf der Kommunikation sich zwar lediglich in den Anlagen zur Antragsschrift befindet, das Landesschiedsgericht aber aus § 16 SGO ableitet, dass es nicht an die formale Gliederung des Antrags gebunden ist.

Im Übrigen hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass er seinen Antrag explizit auch auf diese Kommunikation stützen will. Diese wurde erörtert, ohne dass sich wesentliche Änderungen hinsichtlich des Inhalts ergeben haben.

In der Gruppe, auf die der Antragsteller sich bezieht, und die sich selbst als „Bayr. Flügelgruppe“ bezeichnet, haben offenkundig zahlreiche Vertreter der AfD, auch Mandatsträger, teilgenommen, aber eben auch an exponierter Stelle Freiherr von Krauss. In der Gruppe wurde sehr intensiv über die zukünftige politische, personelle und inhaltliche Ausrichtung der Partei diskutiert; mit der Teilnahme von u.a. Frhr. v. Krauss als Nicht-Mitglied der AfD war diese Chat-Gruppe darüber hinaus auch öffentlich und nicht auf den Partei-Zirkel beschränkt.. Eine derartige öffentliche Diskussion mit einer Person zu führen, die nicht nur kein Parteimitglied mehr ist, sondern vom Landesvorstand mit einem einstimmigen Beschluss (auch mit den Stimmen des Antragsgegners) als U-Boot und möglicher Spitzel des Verfassungsschutzes eingestuft wird, ist eine grobe Verletzung der Ordnung der Partei.

Parteiordnung ist insoweit nicht nur die Satzung, sondern eben auch verbindliche Beschlüsse der dafür zuständigen Vorstände. Der Landesvorstand ist zweifelhaft zuständig gewesen, Handlungsanweisungen im Hinblick auf verdächtige Personen herauszugeben.

Einwände gegen den Inhalt dieser Anweisungen sind dem Antragsgegner allein schon deswegen verwehrt, weil die entsprechende Anweisung dem Grunde nach mit seiner Stimme beschlossen wurde, er also die Auffassung, dass es sich bei dieser Person um einen Spitzel handeln dürfte, teilte. Anderenfalls wäre das Verhalten des Antraggegners ein „venire contra factum proprium“ oder ein Verstoß gegen die geforderte und notwendige Solidarität in einem Vorstandsgremium.

Der Partei entsteht aus der Teilnahme des Freiherrn von Krauss an Diskussionen über die personelle Ausrichtung selbstverständlich auch ein Schaden. Die frühzeitige Information parteifremder Personen, insbesondere solcher, die möglicherweise explizit der Partei schaden wollen (was aufgrund des Missbrauchs der Verfassungsschutzämter durch die etablierten Parteien leider auch bei Behörden vermutet werden muss), ist auf jeden Fall nachteilig, weil es Dritten ermöglicht, durch entsprechende Presseinformationen oder auch durch Netzwerke Ergebnisse zu erzeugen, die der AfD schaden können (Ipsen, aaO, § 10 RN 26, Lenski, aaO, Lenski, aaO § 10 RN 64ff).

Selbstverständlich ist es jedem Parteimitglied unbenommen, zur Durchsetzung seiner politischen Vorstellungen (sowohl in personeller als auch inhaltlicher Art) Netzwerke innerhalb der Partei zu bilden und sich mit anderen Parteimitgliedern entsprechend abzustimmen. Das Landesschiedsgericht schließt sich ausdrücklich nicht der Ansicht an, dass derartige Netzwerke von Hause aus verdammenswert und der AfD fremd wären. Es ist weltfremd zu glauben, dass menschliche Gemeinschaften ohne Netzwerke und Absprachen überhaupt funktionsfähig wären.

Die Einbindung einer Person allerdings, die mit der AfD gerade nichts zu tun hat, geht weit über diese selbstverständliche Netzwerkbildung hinaus und kann die oben gezeichneten Folgen haben.

Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, ob die Informationen, die in dieser Runde ausgetauscht wurden, auch anderweitig hätten beschafft werden können. Tatsache ist, dass alle Informationen (auch Gerüchte sind Informationen, nämlich über den Wissensstand der Partei) auf diese Weise an Freiherr von Krauss gelangten, und schlimmer, dass Freiherr von Krauss seinerseits an einer Diskussion aktiv und steuernd teilnahm, also Positionen unterstützen konnte.

IV. Weiterhin ist der Antrag begründet, soweit dem Antragsgegner seine Teilnahme an der Flügel-Veranstaltung in Greding mit Organisation des Flaggeneinzuges und anschließender Rede unter Bezugnahme auf seine Funktion als Mitglied im Landesvorstand zu einer für die AfD wichtigen Frage vorgeworfen wird.

1. In prozessualer Hinsicht ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus § 16 SGO, welche entfernt der Vorschrift des § 86 VwGO nachgebildet ist (vergl. Kopp, VwGO, § 86, RN 1 ff), das

Recht oder sogar die Pflicht der Schiedsgerichte, den Sachverhalt gerade dann vollständig zu erforschen, wenn die daran beteiligten Parteien dies nicht in vollem Umfang getan haben.

Darüber hinaus ist das Schiedsgericht – wie jedes Gericht – an die rechtliche Würdigung der Parteien ohnehin nicht gebunden. Auch dann, wenn der Antragsteller seine gewünschte Rechtsfolge auf eine andere Rechtsnorm stützen will, ist ein Gericht nicht daran gehindert, den geltend gemachten Anspruch auf eine andere Rechtsnorm zu stützen, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass diese andere Rechtsnorm einschlägig ist.

Das wäre sogar dann der Fall, wenn die SGO insoweit der Zivilprozessordnung nachgebildet und das Gericht an den Sachvortrag der Parteien gebunden wäre. Auch dann könnte es jederzeit aus dem Sachvortrag andere rechtliche Schlüsse ziehen.

Die Auffassung des Antragsgegners, das Schiedsgericht würde seine Befugnisse überschreiten, wenn es auch die Rechtsnatur des Flügels als solche erörtert, ist daher nicht zutreffend.

2. Der Flaggeneinzug erfolgte durch Personen, die gleichartig (lateinisch: *uniform*) gekleidet waren. Sie trugen nahezu ausschließlich dunkle Hosen und weiße Hemden. Das Auftreten war also für jeden Betrachter des Videos, ebenso auch für die anwesenden Journalisten, eindeutig als uniformiertes Auftreten erkennbar.

Im Gegensatz zu einem bisweilen vorgebrachten laienhaften Verständnis bezeichnet Uniform keineswegs nur die militärische oder staatliche einheitliche Bekleidung, sondern generell jede gleichmäßige Kleidung einer Gruppe mit dem Zweck, Zusammengehörigkeit, Gemeinschaft oder eben Gleichartigkeit darzustellen. Praktisch jede Blaskapelle ist uniformiert.

Gleichzeitig hat das Wort Uniform keine negative oder positive Bedeutung, es handelt sich einfach um eine sachliche Beschreibung eines Sachverhaltes. Insbesondere vor dem Hintergrund des Parteiprogramms der AfD, das sich zum Beispiel ausdrücklich zu den Deutschen Streitkräften bekennt, ist etwa die militärische Uniform selbstverständlich in keiner Weise negativ, sondern sogar ausschließlich positiv besetzt.

Auch die Einführung von Schuluniformen oder eben das uniformierte Auftreten von Traditionsvereinen wie Schützenvereinen ist in der AfD positiv besetzt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber eben nicht um ein Auftreten einer uniformierten Gruppe

im Rahmen eines Traditionsvereins, sondern im Rahmen der politischen Vereinigung, die (dazu sogleich) nach ihrem eigenen Selbstverständnis der AfD zugerechnet werden will.

Das Auftreten einer uniformierten Gruppe, und sei es bei objektiver Betrachtung noch so harmlos, ist im Rahmen einer Parteiveranstaltung oder generell einer politischen Veranstaltung danach zu bemessen, welchen Eindruck dies bei außenstehenden Dritten nach objektiven Maßstäben erzeugt. Maßstab ist dabei der potentielle Wähler mit seinem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieser Kenntnisstand ist durch die seit etwa 50 Jahren anhaltende linke Ideologisierung in Bildungseinrichtung und Medien natürlich verstellt – es geht aber hierbei nicht um das richtige Weltbild des potentiellen Wählers, sondern das tatsächliche.

Uniformierung im Rahmen politischer Parteien ist, zumal in Deutschland, aus historischen Gründen jedoch ausschließlich negativ besetzt. Während es noch in Zeiten der Weimarer Republik bei praktisch allen Parteien, die damals noch demokratische SPD eingeschlossen, üblich war, auch im Rahmen von Parteiveranstaltungen Uniformierung zu tragen oder sogar Parteiuniformen einzuführen („Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“), hat sich dieses Verständnis nach den pompösen Parteiveranstaltungen der nationalen und internationalen Sozialisten im Deutschen Reich von 1933-1945 und in der sowjetisch besetzten Zone bis 1989 stark gewandelt. In den Augen der meisten Deutschen bedeutet eine Uniformierung im Rahmen einer politischen Veranstaltung immer auch eine Hinwendung zu totalitärem Gedankengut.

Dabei kommt es aus Sicht des Landeschiedsgerichts ausdrücklich nicht darauf an, ob der Antragsgegner oder die sonstigen Teilnehmer eine derartige Denkweise tatsächlich angestrebt haben oder zum Ausdruck bringen wollten, oder ob sie – wovon das Gericht überzeugt ist – ein ganz anderes Verständnis eines uniformen Auftretens hatten, zum Beispiel das des relativ harmlosen, eines gleichförmigeren Bildes, das die zur Schau gestellten Flaggen umso schöner darstellen sollte. Maßgeblich für die Außenwirkung ist vielmehr, was für ein Bild in den Augen eines potentiellen Wählers entsteht.

Auch kommt es nicht auf die Frage an, ob die auf dem Video, das zum Zeitpunkt der Urteilsfindung auf Youtube noch abrufbar war und dessen Inhalt auch nicht bestritten wird, sichtbare Uniformierung gegen Rechtsnormen, insbesondere des bayerischen Versammlungsgesetzes, verstößt. Wie das Landesschiedsgericht bereits mehrfach entschieden und das Bundesschiedsgericht bestätigt hat, ist der Verstoß gegen Strafgesetze oder sonstige

Rechtsnormen zwar eine hinreichende Bedingung für die Annahme eines Verstoßes gegen die Ordnung der Partei, aber keine notwendige. Auch rechtlich zulässige Aussagen oder Handlungen können gleichwohl einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstellen.

3. Zum ganz erheblichen Ordnungsverstoß wird das Ereignis aber erst dadurch, dass der Antragsgegner diesen Einzug im Rahmen einer konkurrierenden politischen Vereinigung, nämlich des Flügels, maßgeblich organisierte und steuerte.

a. Der Flügel ist nach den Feststellungen des Gerichts, insbesondere nach der Durchsicht der Selbstdarstellung des Flügels (www.derflugel.de) sowie der bis einschließlich der Veranstaltung in Greding von dem Flügel durchgeführten Veranstaltungen, eine organisierte Vereinigung.

Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Antragsgegners keineswegs darauf an, ob und gegebenenfalls welche Rechtsform der Flügel hat. Durch das offenkundige Vermeiden einer rechtlich greifbaren Organisation , wie sie im Übrigen auch zum Beispiel bei dem Devotionalienhandel (dazu sogleich) zum Ausdruck kommt, kann an der materiellen Rechtslage nichts geändert werden. Abgesehen davon sieht z.B. auch das Parteiengesetz gar keine bestimmte Rechtsform vor (Lenski, aaO § 2 RN 23 ff, Ipsen, aaO § 2 RN 3 f).

Der Flügel verfügt nach den Erkenntnissen des Landesschiedsgerichts (in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten) über „Obmänner“ in den einzelnen Bundesländern. Weiter besitzt er in dem Thüringer Landesvorsitzenden der AfD einen unangefochtenen Anführer, der für die Homepage auch verantwortlich zeichnet, diese aber gerade nicht als seine Privatveranstaltung, sondern eben als Gemeinschaft darstellt. Der Flügel führt regelmäßig Veranstaltungen durch (insbesondere das Kyffhäuser-Treffen im jährlichen Abstand), verleiht in Zeremonien Orden an verdiente Mitstreiter und verfügt über eine, wenn auch kurze, Programmatik. Im Rahmen dieser Programmatik stellt der Flügel sich als Teil der AfD dar, legt andererseits aber sehr großen Wert darauf, dass er nicht in die Strukturen der AfD eingebunden ist.

Der Flügel verfügt ausweislich seiner Homepage über einen eigenen Devotionalienhandel, und bringt die grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck, Spenden entgegenzunehmen.

Vor allem aber – und das erscheint als das wichtigste Kriterium – wirkt „Der Flügel“ intensiv in die Öffentlichkeit, in der er sich über Veranstaltungen und eine gut entwickelte Internetpräsenz nicht nur Parteimitgliedern, sondern der gesamten Öffentlichkeit präsentiert. Das Wirken des Flügels

ist darauf angelegt, von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen und als Teil der AfD verstanden zu werden.

Zusammengefasst sind damit die Anforderungen an die Annahme einer eigenständigen Organisation (Festigkeit der Struktur, Zielsetzung und Hervortreten in der Öffentlichkeit) ohne weiteres erfüllt. Sogar die Definition einer politischen Partei i.S.d. § 2 PartG ist mit Ausnahme der Teilnahme an Wahlen erfüllt. (Lenski, aaO § 2 RN 23 ff, Ipsen, aaO § 2 RN 3 f)

Dass der Flügel darüber hinaus offenkundig darum bemüht ist, sich einer rechtlich greifbaren Struktur zu entziehen, kann diesen Eindruck einer autonomen Organisation nicht vermindern, sondern –im Gegenteil - eher noch verstärken.

Nach der Eigendarstellung des Flügels will dieser, was die inhaltliche Ausrichtung sowie die personelle Bestückung der Partei Alternative für Deutschland angeht, als Teil der Partei wahrgenommen werden. Das ergibt sich unmittelbar aus der im Internet befindlichen Programmatik („*Zwei Jahre nach der Erfurter Resolution hat sich Der Flügel als ideelles Bündnis etabliert – **er wird auch in der Öffentlichkeit als wichtigste und stabilste Gemeinschaft innerhalb der Partei wahrgenommen**. Seine Aufgabe besteht darin, grundsätzliche Überzeugungen, die jedem AfD-Mitglied gut zu Gesicht stehen, in politisches Handeln zu übersetzen*“), aber eben auch aus der Rede des Antragsgegners auf dem Flügeltreffen in Greding, bei der es ausschließlich um das Innenleben der AfD ging.

Der Flügel bringt auf seiner Homepage und in seinen vielen Verlautbarungen zum Ausdruck, dass er gewillt ist, die Partei Alternative für Deutschland in eine bestimmte, von den Anhänger des Flügels für richtig gehaltene Richtung zu rücken. Dabei wirkt der Flügel massiv in die breite, auch außerparteiliche Öffentlichkeit hinaus, indem er eigenständige Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Das erkennende Gericht betont ausdrücklich, dass es für die rechtliche Bewertung nicht darauf ankommt, ob die Richtung des Flügels „gut“ oder „schlecht“ ist. Das erkennende Gericht enthält sich jeglicher inhaltlichen Wertung. Zumindest aus den Programmsätzen, die sich auf der Seite www.derfluegel.de befinden, lassen sich zudem keine Programmsätze ableiten, die mit dem Programm der AfD gänzlich unvereinbar wären. Anderes mag für vereinzelte Äußerungen, insbesondere des Anführers dieser Organisation gelten, die das Landesschiedsgericht der Bewertung des Flügels aber nicht zugrunde legt, weil sie nicht zwingend dem Flügel zugerechnet werden können.

Maßgeblich ist vielmehr, dass die Organisation der Flügel offenkundig beim Wettbewerb um die politische Ausrichtung der Partei Alternative für Deutschland mit oder gegen andere, gegenteilige Strömungen innerhalb der AfD antritt und auf diese Weise Einfluss auf die Partei nehmen will.

b. § 17 der Bundessatzung sieht vor, dass Vereinigungen, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten, anerkannt werden können. **Die Anerkennung des Flügels als Vereinigung innerhalb der AfD wäre also grundsätzlich möglich**, da insbesondere die Ausschlusskriterien des §§ 17 Abs. 2 der Bundessatzung nicht verletzt sind.

Eine solche Anerkennung müsste jedoch durch den Konvent, ein Parteiorgan der Alternative für Deutschland, erfolgen und hätte zwingend auch die rechtliche, insbesondere parteienfinanzierungsrechtliche Einbindung des Flügels in die Partei zur Folge. Der Flügel müsste sich dazu eine Satzung geben, insbesondere also auch seine Repräsentanten zukünftig wählen und nicht, wie derzeit der Fall, durch bloße Akklamation akzeptieren. Weiter wäre der Flügel dem vollen Disziplinarrecht des § 7 BS unterworfen.

Es ist unstreitig, dass der Flügel nicht als solche Vereinigung anerkannt ist.

Aus der Zusammenschau zwischen dem Stand der Organisation einerseits und der Tatsache, dass der Flügel nicht einmal den Versuch unternommen hat, als Vereinigung innerhalb der Partei anerkannt zu werden, ergibt sich, dass es sich bei dem Flügel um eine Vereinigung von AfD-Mitgliedern handelt, die danach streben, sowohl das Außenbild als auch das Innenleben der Partei AfD maßgeblich mit zu gestalten, ohne sich dabei gegenüber anderen Parteimitgliedern verantworten oder rechtfertigen zu müssen.

Die Einflussnahme findet vielmehr durch teilöffentliche Veranstaltungen statt, bei denen ausschließlich die eigenen Anhänger anwesend sind und daher frenetischer Beifall für die eigene Position ebenso sicher ist wie das Fehlen jeglichen Widerspruchs – ganz anders als bei Parteitagen der AfD, bei denen in erfrischender Lebhaftigkeit unterschiedliche Positionen aufeinandertreffen und niemand davon ausgehen kann, für seine Position, egal ob inhaltlich oder personell, ausschließliche Zustimmung zu finden.

Der Flügel stellt daher nicht anderes als den Versuch dar, von außen innerparteiliche Macht auszuüben, ohne (innerparteilich) Verantwortung tragen zu müssen.

Aus §§ 2 Abs. 3 S. 1; 17 Abs. 1, 3 und 4 Bundessatzung ergibt sich nach Auffassung des Gerichts unmissverständlich, dass eine derartige Einflussnahme auf die Ausrichtung der Partei von außen ohne jede Kontrolle durch Parteitage ausdrücklich untersagt ist.

Der Flügel ist daher, solange er nicht als Vereinigung anerkannt ist, gleichzeitig aber durch eigene Öffentlichkeitsarbeit das Bild der Partei Alternative für Deutschland zu prägen versucht, als konkurrierende Vereinigung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 Bundessatzung aufzufassen.

Dasselbe ergibt sich im Übrigen auch aus § 26 Abs. 1 S. 2 PartG. Die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, ist parteienfinanzierungsrechtlich zwingend der Partei zuzurechnen.

Erfasst sind alle von der Partei als Leistungsempfänger erlangten Geld- oder geldwerten Leistungen, d.h. alle wirtschaftlichen, in Geld messbaren Vorteile zugunsten der Partei, bestimmbar nach der Verkehrsauffassung. (Lenski Parteiengesetz,1. Auflage. 2011, § 26 RN1,3). Dies ist weit bezogen auszulegen („weiter Einnahmebegriff“ mit unmittelbarer Vermögensvermehrung; Lenski, aaO, § 26 RN 4, Ipsen ParteienG, 2. Aufl. 2018, § 26 RN 2).

§ 26 Abs. 1 S 2 PartG beschreibt in Form von Einnahmefiktionen Standardfälle zur Bestimmung des parteienrechtl. Einnahmebegriffs. Relevant wird im gegenständlichen Fall die Übernahme von Unterstützungsleistungen Dritter iSd. 26 Abs. 1 S.2 Alt.2 PartG.

Hiernach hat die Unterstützung nach objektiver Betrachtung für die Partei nützlich und ihr zudem zurechenbar zu sein (Ipsen, aaO § 26 RN. 5; Lenski aaO., § 26 RN 9). Ein Übernahme von Veranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit durch Dritte als Zeichen eines (wie auch immer gestalteten, erkennbaren) Zusammenwirkens zwischen Partei und Unterstützer (hier: Der Flügel) kann zur Zurechnung von Einnahmen iSd § 26 Abs. 1 S. 2 Alt 2 PartG führen (Ipsen, aaO, § 26 RN 5 mwN.) hin.

Eine ausdrücklich bestimmende Einflussmöglichkeit der Partei auf die Durchführung der Unterstützermaßnahme (z.B. „Greding“-Veranstaltung) sei hingegen nicht erforderlich; denn der Grad der Einflußmöglichkeit an sich ist nicht hinreichend, um das „Ob“ eines messbaren, zurechenbaren Vorteils generell zu bestimmen; ein Vorteil kann auch ohne Einflussnahme der Partei ihr entstehen (so insb. Ipsen, aao, PartG § 26 RN 5, wie z.B. im Fall der Veranstaltung in „Greding“, die ohne Einfluss der Partei / Parteileitung stattfand.

Dass die „Greding“-Veranstaltung grds. als werbend für die Partei objektiv konzipiert war, steht außer Frage; ob der Erfolg tatsächlich eintrat, sei dahingestellt.

Die Rechtsfolge der Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen (wie z.B. die in „Greding“), mit denen ausdrücklich für die Partei geworben wird, kann ihre Qualifizierung als Einnahme der Partei (Lenski , aaO § 26 RN 9), verbunden dann mit der mögl. entspr. Behandlung durch die Bundestagsverwaltung sein.

Das bedeutet, dass alle Veranstaltungen des Flügels mit der zwangsläufig immer erforderlichen Finanzierung automatisch eine mögliche Einbruchstelle für die der Alternative für Deutschland feindlich gesinnte Bundestagsverwaltung darstellen und die Partei Alternative für Deutschland der Problematik aussetzen, für Einnahmen Rechenschaft ablegen zu müssen, die sie nicht kontrollieren kann.

Auch insoweit ist es für die Partei schlechterdings nicht hinnehmbar, dass eine Vereinigung sich öffentlich als Teil der Partei bezeichnet, ohne von und in der Partei geleitet / gesteuert eingebunden zu sein und im Hinblick auf ihre Finanzierung kontrolliert zu werden.

cc. Durch die Organisation des Fahneneinzugs mit der damit verbundenen politischen Wirkung nach außen, ohne dass irgendein Parteiorgan der Alternative für Deutschland hierauf Einfluss nehmen konnte, aber in Kenntnis dessen, dass dieser Aufzug der Alternative für Deutschland zugerechnet werden würde, hat der Antragsgegner somit sowohl gegen die Satzung (§§ 2 Abs. 3 S. 1; 17 Bundessatzung) als auch die Ordnung der Partei verstoßen.

Der Ordnungsverstoß liegt, wie dargelegt, in der Prägung politisch aussagekräftiger Bilder, ohne dass dies von einem Parteigremium jemals beschlossen wurde.

Im vorliegenden Fall kommt erschwerend hinzu, dass dem Antragsgegner bei der mit Organisation der Veranstaltung mindestens bewusst war, dass die Bilder von der Veranstaltung, also auch der von ihm orientierte Fahneneinzug selbstverständlich anschließend im Internet verfügbar sein würden. Dem Antragsgegner kann zwar seine Behauptung, dass er von der Anwesenheit des öffentlichen Rundfunks im Vorfeld nichts gewusst habe, nicht widerlegt werden. Es muss ihm aber alleine aufgrund der schon in der Vergangenheit üblichen, von dem Anführer des Flügels sogar ausdrücklich gewünschten Öffentlichkeitsarbeit bewusst gewesen sein, dass der Fahneneinzug eben nicht nur zur Erfreuung der Teilnehmer der Veranstaltung erfolgte,

sondern eben auch das Bild nach außen prägen würde und prägen sollte, und dass dies auch explizit der Partei Alternative für Deutschland in der öffentlichen Wahrnehmung zugerechnet werden sollte.

3. Der Antrag ist auch begründet, soweit dem Antragsgegner seine Rede im Hinblick auf die Unvereinbarkeitsliste vorgeworfen wird.

a. Auch insoweit ist zunächst festzuhalten, dass der Antragsgegner selbstverständlich berechtigt gewesen wäre, ist und bleibt, im Rahmen von Veranstaltungen der Alternative für Deutschland, insbesondere auf Parteitagen, im Rahmen des Konvents oder als Bundesdelegierter oder eben Mitglied eines Vorstandes innerparteilich Änderungen, Ergänzungen oder auch die Abschaffung der Unvereinbarkeitsliste zu fordern.

Allerdings geht der Antragsgegner insoweit fehl, als er davon ausgeht, dass er dies in jeder beliebigen Weise tun dürfe (Lenski, aaO, § 10 RN 58 f, 60 f). Die Loyalitätspflicht gegenüber der Partei ist bei einem hohen Funktionsträger wie dem Antragsgegner als Vorstandsmitglied eines Landesverbandes höher anzusetzen als bei einem normalen Parteimitglied (Lenksi, aaO, § 10 RN 63). Seine Exponiertheit durch seine Funktion in der Parteihierarchie verlangt hohe Loyalitäts- und damit Sorgfaltspflichten seinerseits (Ipsen, aaO § 10 RN 26).

Der Antragsgegner ist nicht erst als Mitglied des Landesvorstandes, sondern sogar als einfaches Parteimitglied bereits in seiner Meinungsfreiheit insoweit beschränkt, als er die Partei nicht nach außen hin beschädigen darf. Das Landesschiedsgericht und das Bundesschiedsgericht haben dies in der Vergangenheit bei Parteiausschlussverfahren mehrfach deutlich gemacht. Auch rechtlich zulässige Meinungsäußerungen können dann zu Ordnungsmaßnahmen bis hin zu Parteiausschlussverfahren Anlass geben, wenn sie dem Ansehen der Partei schaden (Ipsen, aaO § 10 RN 26).

Insofern ist sogar schon fraglich, ob der Antragsgegner nicht schon durch die Art der Rede, die als aufrüttelnde, an die Emotionen der Anwesenden appellierende Rede über den rein sachlichen Informationsgehalt deutlich hinausging, ein Verstoß gegen die Parteiordnung darstellt.

Letztlich muss dies allerdings nicht entschieden werden.

b. Der Verstoß gegen die Ordnung und die Satzung der Partei gleichermaßen ergibt sich vielmehr

schon daraus, dass der Antragsgegner seine Forderung in lautstarker Weise und In Kenntnis der Anwesenheit des öffentlichen Rundfunks auf einer Veranstaltung erhob, die einerseits, wie dargestellt, im Bewusstsein der Zuhörer selbstverständlich der Partei zugerechnet wurde, von dieser aber in keiner Weise kontrolliert wurde, weil außerhalb der Partei stattfindend. Er musste bei seiner Rede mit keinerlei Widerspruch rechnen und konnte daher sicher sein, dass seine Auffassung vor allem von den der AfD feindlich gesinnten Journalisten des öffentlichen Rundfunks problemlos als Position der AfD verbreitet werden konnte, und dass auch der AfD grundsätzlich wohlgesinnte oder zumindest interessierte Bürger diese Rede als Rede innerhalb der AfD wahrnehmen würden, die ohne jeden Widerspruch blieb.

Insofern gelten die oben bereits dargestellten Erwägungen: Der Versuch, die Partei Alternative für Deutschland inhaltlich oder personell zu prägen, ohne sich dabei **allen** Mitgliedern in Verantwortung stellen zu müssen, ist als solches bereits satzungswidrig, ohne dass es auf den Inhalt ankommt.

Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass der Antragsgegner als Mitglied des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland angekündigt wurde und dem nicht widersprach. Der Antragsgegner wollte also ganz offenkundig, dass seine Äußerungen Gewicht bekommen gerade im Hinblick auf die Alternative für Deutschland, aber eben wiederum ohne sich der Verantwortung gegenüber allen Mitgliedern im Rahmen der innerparteilichen Organisation stellen zu müssen. Der Antragsgegner vernachlässigte seine Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten als exponierte Persönlichkeit der Landes-AfD mit seinem außerparteilichen Auftritt in „Greding“ (Ipsen, aaO § 10 RN 26).

Weiter ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner zum Zeitpunkt seiner Rede selbstverständlich wusste, dass der öffentliche Rundfunk anwesend war und es sogar Live-Übertragungen geben würde. Sein Einwand, er habe die Rede nicht ändern können, ist eine reine Schutzbehauptung, weil jeder halbwegs begabte Mensch, wozu das Landesschiedsgericht auch den Antragsgegner rechnet, in der Lage sein muss, eine Rede im Hinblick auf das Publikum zumindest zu entschärfen.

4. Der Alternative für Deutschland ist durch die zwangsläufige Zurechnung des Flaggeneinzuges und der Rede des Antragsgegners Schaden entstanden, weil ein Bild vermittelt wurde, das nicht dem Mehrheitswillen der Mitglieder der Alternative für Deutschland entspricht. Die Partei hat ein

Interesse daran, dass ausschließlich ihre eigenen Organe (Vorstände, örtliche Gliederungen, Parteitage) in demokratischen Prozessen das Bild der Partei prägen, und nicht außenstehende Organisationen.

5. Dahinstehen kann vor diesen beiden dargestellten Verstößen dann, ob das Mitsingen der ersten Strophe des Deutschlandliedes ebenfalls entsprechend zu würdigen ist. Hierfür spricht einiges, insbesondere eben auch, dass es wiederum nicht auf das Empfinden der eigenen Anhänger ankommt, sondern auf das von Personen, die grundsätzlich als Wähler in Betracht kommen.

Im Übrigen gilt auch hier wieder, dass der entscheidende Punkt aus Sicht des Landesschiedsgerichts nicht das Deutschlandlied selbst und dessen erste Strophe ist, sondern vielmehr die Prägung eines politischen Bildes der AfD nach außen auf und durch eine Veranstaltung, welche die AfD nicht kontrollieren kann.

Würde sich ein Parteitag der AfD mit Mehrheit dafür entscheiden, die erste Strophe des Deutschlandliedes anzustimmen, wäre dies dann zwar der Partei zuzurechnen, dann aber eben mit Willen der Mehrheit der Mitglieder, wie in einer Demokratie üblich.

Gleichwohl bleibt dies im Ergebnis dahingestellt, weil der Antragsgegner, insoweit durchaus glaubhaft, dargestellt hat, dass er für die Intonation der ersten Strophe nicht verantwortlich war und sich innerhalb kurzer Zeit entscheiden musste, wie er sich verhalten wird. Zudem hat der Antragsgegner zumindest in diesem Punkt auch Einsicht gezeigt.

6. Die dargestellten drei Verstöße sind insgesamt erheblich, um sowohl die Enthebung aus den gegenwärtigen Vorstandsämtern als auch den Ausschluss von zukünftigen Vorstandsämtern für die Dauer eines Jahres zu rechtfertigen.

Insbesondere hat das Landesschiedsgericht dabei zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner nach wie vor nicht ansatzweise eingesehen hat, worin die Problematik liegt. Er hat sich im Wesentlichen auf rein formalistische Betrachtungen zurückgezogen, wie etwa, dass er kein „Mitglied“ des Flügels sei, oder mit der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens argumentiert.

Die eigentlichen Vorwürfe, obwohl bereits in der Eilentscheidung, deren Bestätigung und im Rahmen schriftlicher und mündlicher Rechtsausführungen des Gerichts insgesamt vier Mal

ausführlich erläutert, hat er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht nachvollziehen wollen. Er hat vielmehr deutlich gemacht, dass er es für völlig selbstverständlich hält, dass er in Strukturen außerhalb der Partei auf das Leben der Partei Einfluss nehmen dürfe, ohne sich dem Votum der Mitglieder zu stellen.

Sein Prozessvertreter hat sogar die Notwendigkeit, sich dem Ordnungsregime der Partei unterwerfen zu müssen, als gewichtiges Argument anführen wollen, warum der Flügel keine Vereinigung im Sinne der Partei sein **wolle**. Genau dies unterstreicht aber, dass der Flügel aus formalen Gründen als konkurrierende Veranstaltung aufgefasst werden muss.

Aufgrund des völligen Fehlens jeglicher Einsicht hält es das Landesschiedsgericht daher auch für erforderlich, den Antragsgegner nicht nur seiner jetzigen Funktion im Landesvorstand zu entheben, sondern ihm auch das Bekleiden von Vorstandsämtern in der Zukunft zu untersagen.

Im Rahmen der von der Satzung vorgegebenen Grenzen von bis zu zwei Jahren hält das Schiedsgericht dabei ein Ämterverbot für die Dauer von lediglich eines Jahres für angemessen. Insoweit war zugunsten des Antragsgegners zu berücksichtigen, dass der Landesvorstand und auch andere Organe der Partei, einschließlich der Bundespartei, dem Treiben des Flügels über längere Zeit zugesehen haben, ohne die vor dem Hintergrund der §§ 26 PartG; 17 BS rechtlich zwingenden Konsequenzen zu ergreifen. Auch wenn es keine Gleichheit im Unrecht geben kann, mag dieses Verhalten Dritter zum Fehlverständnis des Beklagten und dessen Uneinsichtigkeit beigetragen haben.

Ottobrunn, den 16.07.2018

gez.

Dr. jur. Christian Stahl	Dr. iur. utr. Peter Ditges	Christian Förster
Präsident des LSG	Vizepräsident des LSG	Richter am LSG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 21 SGO das Rechtsmittel der Überprüfung gegeben. Der Antrag ist an das Bundesschiedsgericht zu richten und schriftlich mit drei Kopien binnen eines Monats ab Zustellung des Urteils beim Landesschiedsgericht der AfD Bayern, Postfach 1223, 82019 Taufkirchen einzureichen. Soweit sich das Rechtsmittel gegen eine einstweilige Anordnung oder deren Bestätigung richtet, beträgt die Frist zwei Wochen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie der Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht übermitteln.

Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.